

# Statuten des Vereins

## Kinesiologiebalance

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Berufsverband Kinesiologiebalance".
- (2) Der Verein Kinesiologiebalance hat seinen Sitz in 6170 Zirl, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von **Zweigvereinen und Sektionen** ist beabsichtigt.

### § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- (1) Die Bekanntmachung der Kinesiologie zum Wohle der Bevölkerung. Der Verein ist eine Informationsplattform für Jung und Alt über die Möglichkeiten der Kinesiologie im Gesundheits- Lern- und Bewegungsbereich.
- (2) Die Weiterbildung der Kinesiologen/Kinesiologinnen durch Angebote im Seminarbereich, Kurse, Weiterbildungsmöglichkeiten udgl., damit diese durch Ihre Arbeitsqualität zum Wohlbefinden der Bürger beitragen.
- (3) Angebote für die Allgemeinheit wie allgemein zugängliche Vorträge über Lern- und Verhaltensproblematik bei Kindern und Erwachsenen, Bewegungsstörungen und Lösungsmöglichkeiten, Lese,- Rechtschreib- und Rechenschwäche bei Kindern. Vorträge in Schulen oder bei Elternabenden. Präsentation der Kinesiologie bei allgemein öffentlich zugänglichen Messen und Bildungsveranstaltungen (z.B. von öffentlichen Stellen wie Schulen, Hochschulen, Kindergärten und Horten, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsvorsorge – und Wellnessfachinformationen in Form von Disketten, DVD's und Diavorträgen. Workshops, Presseauftritte, Informationsveranstaltungen)
- (4) Der Verein ist bestrebt die Qualitätssicherung innerhalb der Kinesiologie voranzutreiben. Dadurch soll ein hoher Unterstützungsgrad durch qualifizierte Kinesiologen/ Kinesiologinnen gewährleistet werden.
- (5) **Kinesiologie hat den Anspruch einer 3jährigen Berufsausbildung. Der Verband setzt sich für die Umsetzung der 3jährigen Berufsausbildung ein.**
- (6) Die Wahrung eines hohen ethischen Standards in den Reihen der Kinesiologen/ Kinesiologinnen.
- (7) Die Förderung und Organisation von Gemeinschaftsaktivitäten und Erfahrungsaustausch in den Reihen der Kinesiologen, im Sinne einer Qualitätssicherung und klaren Ausrichtung der Methode.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Mitgliederversammlungen
- b) Vorträge, Seminare bzw. Versammlungen, die sowohl am Sitz des Vereines, als auch an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (z.B. Hotels, Kongressräume) stattfinden können. Sinn der Versammlungen ist besonders die Information der Mitglieder.
- c) Herausgabe und Vertrieb von Fachliteratur, Zeitschriften und entsprechenden Fachbüchern, Mitteilungsblättern sowie Rundschreiben.
- d) Vermittlung von professioneller Hilfe bei Lern- und Verhaltensproblemen sowie bei Bewegungsschwierigkeiten, durch die Bekanntgabe der Adressen von vereinsangehörigen Kinesiologinnen und Kinesiologen.
- e) Erleichterung der Finanzierung von professioneller Hilfe bei Lern – oder Verhaltensproblemen sowie bei Bewegungsschwierigkeiten, für Familien, die auf Grund ihrer Einkommensverhältnisse die dazu erforderlichen finanziellen Mittel selbst nicht aufbringen können, durch Zuschüsse zu den Kosten kinesiologicaler Betreuung oder in besonderen Härtefällen auch Kostenersatz (auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Vereins).
- f) Bildung von Fachgruppen zur intensiven Bearbeitung einzelner Bereiche
- g) Eventuell Errichtung einer Bibliothek
- h) Interne Weiterbildung

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- c) Erträge aus Veranstaltungen und Vereinseigenen Unternehmungen
- d) Verkauf des Buches „Kinesiologie als Erziehungs- und Lernhilfe“ (Jutta Lutz ISBN 3-9501211-0-2, für das der Verein das Verlagsrecht besitzt. Der Reinerlös geht in einen eigenen Fond.
- e) Vereinsinterner Verkauf bzw. Weitergabe von Fachbüchern, Broschüren und dgl.

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins unterscheiden sich in ordentliche (sogenannte A + B - Mitglieder), und außerordentliche (C-Mitglieder), Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) A Mitglied: 500 UE + ein Instruktor in einer Methode (stimmberechtigt in der Vollversammlung) - Mitgliedsbeitrag 70.- € (Stand 01.01.12)  
B Mitglied: 300 UE + Praktiker in einer Methode (stimmberechtigt in der Vollversammlung) - Mitgliedsbeitrag 50.- € (Stand 01.01.12)  
C Mitglied: In Ausbildung befindlich/ Schnuppermitgliedschaft - Mitgliedsbeitrag 30.- € (Stand 01.01.12)
- (3) Ordentliche Mitglieder (A + B) sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder (C) sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern und in der Vereinsarbeit mitgestalten möchten, sowie die Informationen und Vergünstigungen im Verein nutzen möchten. Fördernde Mitglieder sind jene, die durch Ihren Mitgliedsbeitrag (70.- €) den Verein und seine Arbeit unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Gruppe oder einem Verein, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften<sup>1</sup> werden.
- (2) Für die A + B Mitgliedschaft ist die Beherrschung des kinesiologischen Muskeltests Voraussetzung. Die Aus- und Weiterbildungsunterlagen zum Kinesiologen / zur Kinesiologin, sind der Aufnahmekommission vorzulegen. Weiters können dem potentiellen Neumitglied vor Aufnahme von der Aufnahmekommission, 2 kinesiologische Einzelbalancen, an 2 verschiedenen, ordentlichen Mitgliedern des Vereins vorgeschrieben werden. Der Kinesiologische Muskeltest ist als Werkzeug für die energetische Integrität des Antragstellers bzw. für Mitglieder des Vereins, in vollem Umfang gültig. Es ist zulässig den Kinesiologischen Muskeltest als Entscheidungshilfsmittel innerhalb des Vereins zu Rate zu ziehen.
- (3) A – Mitglieder haben eine Mindestausbildungsstundenanzahl von 500 UE + einen Instruktor in einer Methode, nach allgemein gültigen kinesiologischen Ausbildungen, aufzuweisen. B – Mitglieder haben eine Mindestausbildungsstundenanzahl von 300 UE + Praktiker in einer Methode, nach allgemein gültigen kinesiologischen Ausbildungen aufzuweisen.
- (4) Für Teilnehmer an einer kinesiologischen Ausbildung besteht die Möglichkeit einer Schnuppermitgliedschaft für die Dauer der Ausbildungszeit abzuschließen. Diese C – Mitglieder sind in der Basis Ausbildung im ersten Jahr nach Einstieg, befindlich.
- (5) Das Ethik - Reglement des Vereins Kinesiologie Balance ist in der täglichen Arbeit anzuwenden und durch Unterschrift zuzustimmen.

---

<sup>1</sup> Das sind die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG) und die Eingetragene Erwerbsgesellschaft (EEG).

- (6) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Aufnahmekommission. Diese Aufnahmekommission besteht aus 3 A - Mitgliedern, die vom Vorstand, bestimmt werden. Die Aufnahmekommission kann in besonderen Fällen zu Rate gezogen werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (7) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (8) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jährlich zum 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen (A – Mitglieder) und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, nach den ethischen Grundsätzen zu handeln und weiters alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt .
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Statuten des Verbandes befinden sich, in Teilbereichen, gerade in Änderung (Wie in der Vollversammlung 2018 beschlossen). Die Vorliegenden Unterlagen sind der momentane unveränderte stand der Statuten. Bei Fertigstellung wird die überarbeitete Version an die Mitglieder versendet.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag und den jährlichen Tätigkeits- Prioritätenkatalog.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- j) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes

## **§ 11: Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und 1 Stellvertreter/innen, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in. Bei Bedarf kann ein 2ter Obmann/Obfrau Stellvertreter/in in den Vorstand gewählt werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Beschlussfassung über die zu fördernden ganzheitlichen Methoden und Ausrichtung entsprechender Veranstaltungen.
- (9) Einsetzung bzw. Auflösung von Fachgruppen.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.



## **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
  - (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen<sup>2</sup> soll, einem Verein oder einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein Kinesiologiebalance verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
-